

# SATZUNG

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

Der eingetragene **Verein Förderkreis Hochschule Mittweida e.V., gegründet als Technikum**

**1867**, mit Sitz in Mittweida/Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderkreis ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Registergerichts eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Mittweida/Sa.

## § 2

### Aufgaben, Zweck, Zielbestimmung

Zweck des Vereins ist es,

1. Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur zu fördern;
2. die Traditionen des Technikums Mittweida, der Ingenieurschule, der Ingenieurhochschule und Hochschule Mittweida bei der Heranbildung von Fachleuten zu pflegen und fortzuführen;
3. die historischen Verdienste der Bildungsstätte durch Bearbeitung ihrer Geschichte transparent zu machen;
4. das akademische Leben an der traditionsreichen Ausbildungsstätte neu und persönlichkeits-bezogen zu gestalten sowie Traditionsgruppen, Burschenschaften und Förderer aus aller Welt an unsere Hochschule zu führen;
5. gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und/oder Dritten wahrzunehmen;
6. Anregung und Unterstützung bei Forschungsvorhaben zu geben;
7. die im Hochschulprofil liegenden Wissenschaften und insbesondere begabte Studenten zu fördern;
8. die Arbeit der Technologiezentren zu unterstützen;
9. die Verbindung mit ehemaligen Studenten, den Bürgern der Stadt Mittweida, Personen des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft durch Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen;
10. den Satzungszweck zu verwirklichen, insbesondere durch:
  - Gestaltung und Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - Pflege von Sammlungen zur Technikgeschichte,
  - Vergabe von Preisen und Beihilfen,
  - Mitwirkung an hochschul- und kommunalpolitischen Entscheidungen,
  - Herausgabe von Publikationen.

## §3

### Rechtsgeschäftliche Vertretung, Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leiter der Geschäftsstelle/Öffentlichkeitsarbeit (Geschäftsführer).
2. Der Förderkreis wird durch den Vorsitzenden des Förderkreises oder den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom Geschäftsführer geleitet, der hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten kann.

5. Die Personalverantwortung für Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, unter Berücksichtigung der Haushaltvorgaben.
6. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Förderkreis ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltungen vorzunehmen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Aufnahme wird eingeleitet mittels schriftlichen Aufnahmeantrages an die Geschäftsstelle. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen (Unternehmen, Körperschaften, Stiftungen, Behörden, Vereine usw.) erfordert die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.
4. jedes Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bevor- Zutritt zu Veranstaltungen des Förderkreises.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a.) durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Dreimonatsfrist zum Schluss des Kalenderjahres;
  - b.) durch Ausschluss mittels schriftlichen Bescheids nach Beschluss des Vorstandes, z.B. wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung frei; diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Ehrenmitgliedschaften können natürliche Personen erhalten, die für den Förderkreis hervorragende Dienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
8. Die Arbeit des Förderkreises kann durch Sponsoren unterstützt werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, soll mindestens jährlich einmal stattfinden, zu der auch die Sponsoren einzuladen sind. Die schriftliche Einladung hierzu muss mit vollständiger Tagesordnung 4 Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in dergleichen Weise einberufen werden; auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder jedoch ist sie einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises geleitet
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung
  - genehmigt die Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - entlastet den Vorstand;
  - genehmigt den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr;
  - wählt den Vorsitzenden des Förderkreises, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Geschäftsführer, den Sprecher des Beirates sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer;

- legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und
  - beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Förderkreises.
5. Über Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Förderkreises oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand und Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorsitzenden des Förderkreises. Die Mitglieder des Beirates werden vom Sprecher des Beirates dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt. Der Beirat darf die Zahl von 10 Mitgliedern nicht überschreiten.
2. Der Vorsitzende des Förderkreises und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolgekandidaten für den Vorstand, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
4. Der Sprecher des Beirates wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Förderkreises und der anderen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Sprecher des Beirates wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates für den Förderkreis ist ehrenamtlich.
7. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand entscheidet in allen den Förderkreis betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht Entscheidungen durch die Satzung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, dabei müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Förderkreises
9. Der stellvertretende Vorsitzende des Förderkreises bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin ein. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
10. Der Beirat tritt einmal vierteljährlich zur Beratung zusammen.
11. Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden des Förderkreises oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung von Formlichkeiten und Fristen einberufen werden.

## **§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung des Förderkreises**

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Förderkreis kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Förderkreises sind die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch die Mitglieder gemeinschaftlich oder durch bevollmächtigte Vertreter zu regeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Hochschule Mittweida oder ihre Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Satzungsänderungen berühren die Geltung der Satzung als Ganzes nicht.

Fassung 23.04.2004